



Spezielle AGB für das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN

Ebersberg-München 2030



Stand 29.01.2024

Präambel

Aufgabe der Energieagentur Ebersberg-München gGmbH (im Folgenden „Energieagentur“ genannt) ist es, effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatz zu fördern und damit den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen zu vermeiden und zu reduzieren.

Der Landkreis München hat im Jahr 2016 die 29++ Klima.Energie.Initiative. ins Leben gerufen. Der Landkreis Ebersberg hat sich das Klimaziel „klimaneutral bis 2030“ gesetzt. Beide Landkreise wollen gemeinsam mit ihren Städten und Gemeinden sowie den Unternehmen des Landkreises Verantwortung für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage übernehmen.

Nur gemeinsam mit den Unternehmen in der Region ist eine wirksame Treibhausgasreduktion möglich. Deshalb hat die Energieagentur das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN ins Leben gerufen. Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieagentur, beziehen sich diese Geschäftsbedingungen nur auf das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN.

1. Spezielle Zahlungsbedingungen

Entsprechend der Unternehmensgröße (gemessen an der Mitarbeiterzahl) und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste, ist mit Beitritt in das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN ein einmaliger Einstiegspreis und ein Jahresbeitrag zu entrichten. Sollte das jährliche Bündnismitgliedertreffen bei Beitritt schon stattgefunden haben, entfällt der Jahresbeitrag im Beitrittsjahr. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Die detaillierten Preise sind in der „Beitrittserklärung zum Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN“ beschrieben. Die Höhe des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags werden jeweils nach der Mitarbeiteranzahl des Unternehmens festgelegt.

Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Einstiegspreis und der aktuelle Jahresbeitrag erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Der aktuelle Einstiegspreis und der Jahresbeitrag wird zudem jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamts Bayern (Gesamtindex) angepasst.

Die Energieagentur ist berechtigt, den Einstiegspreis und den Jahresbeitrag für die Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus zu erhöhen, falls deren Kosten, z. B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und anderer vom Unternehmensgegenstand gedeckter Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind. Dem Bündnismitglied steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht das Bündnismitglied von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Er-

Stand 29.01.2024

halt der Mitteilung über die Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung bei der Energieagentur an. Für den Fall einer Erhöhung des Jahresbeitrags erhält das Bündnismitglied zusammen mit der Beitragserhöhung ebenfalls den Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Unternehmen erfüllen die folgenden Teilnahmevoraussetzungen:

- Das Unternehmen stimmt den Prinzipien des UN Global Compacts¹ zu.
- Das Unternehmen ist in folgenden Bereichen nicht direkt involviert:
 - Besitz oder Betrieb von Kernkraftwerken, Produkten und Dienstleistungen für Atomkraftwerke (Umsätze ab 5 %)
 - Förderung von Uran (Umsätze ab 0 %), Anreicherung von Uran (Umsätze ab 0 %) und Produktion/Vertrieb von sog. Dual-Use Produkten in diesen Bereichen (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von Rüstungsgütern (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von geächteten Waffen und deren strategischen Bestandteilen (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
 - Produktion/Vertrieb von Handfeuerwaffen an die Zivilbevölkerung (Umsätze ab 0 %) sowie von Dual-Use Produkten (Umsätze ab 5 %)
 - Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (beispielsweise aus Ölsanden und Schiefergesteinen)
 - Öl- und Gasförderung in der Arktis (Umsätze ab 5 %)
- Darüber hinaus gelten die Bedingungen der Beitrittserklärung.

3. Kündigung

Die Bündnismitgliedschaft kann seitens des Bündnismitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, jedoch erstmals zum Jahresende des auf die Anmeldung folgenden Jahres.

¹ https://www.globalcompact.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Mediathek_Main_Page/Publikationen_PDF_speicher/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf

Stand 29.01.2024

Eine Kündigung der Mitgliedschaft eines Bündnismitglieds durch die Energieagentur ist nur im Falle eines wichtigen Grundes möglich. Dies sind insbesondere Verstöße gegen Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 2 in der Beitrittserklärung geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Mit Ausnahme im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die Energieagentur dem Bündnismitglied vor der Kündigung schriftlich abmahnen. Eine fristlose Kündigung seitens der Energieagentur ist in jedem Fall zu begründen.

Zur Rechtswirksamkeit der jeweiligen Kündigung bedarf sie der Schriftform.

4. THG-Bilanzierung

Die Treibhausgas-Bilanz (THG-Bilanz) wird durch die Energieagentur oder, im Falle von Kapazitätsengpässen, durch externe Partner erstellt. Die Berechnungsmethodik und deren Umfang sind unabhängig von der durchführenden Stelle identisch. Methodik und Inhalte der Bilanzierung wurden einer strengen Qualitätskontrolle unterzogen.

Die Bilanzierung erfolgt mittels eines THG-Berichtstools (bereitgestellt durch die Energie- und Umweltzentrum Allgäu gGmbH) gemäß den Anforderungen des Greenhouse Gas Protokolls (GHG-Protokoll) und umfasst neben den Scope 1 und Scope 2 Emissionen auch ausgewählte Scope 3 Emissionen.

Nachfolgende Emissionen werden in der Bilanz erfasst:

- Wärmeenergie
 - Im Unternehmen verwendete Brennstoffe
 - Wärme aus Nah- oder Fernwärmeversorgung
 - Solarthermische Wärmeerzeugung
 - BHKW-Wärmeerzeugung
 - Umweltwärme
 - Stromheizung
- Stromverbräuche und Erzeugung
 - Bezug Netzstrom
 - Stromerzeugung für den Eigenverbrauch (unter Berücksichtigung der Erzeugungsart mit individuellem Faktor hinterlegt)
- Mitarbeitermobilität aufgegliedert nach Fahrzeugarten
 - Hierfür zur Verfügung stellen einer Hilfstabelle für die Erfassung der Pendlermobilität
 - Und eine Vorlage für eine Befragung der Mitarbeitenden
- Geschäftsfahrten und Geschäftsreisen
 - Nach Kilometern (den Fahrtenbüchern zu entnehmen)
 - Oder nach Diesel-, Benzin- oder Stromverbräuchen

Stand 29.01.2024

- Oder nach Abrechnungen (z.B. Bahnticket)
- Verpflegung der Mitarbeitenden
 - Kantine (wenn vorhanden) nach Anzahl Essen pauschalisiert. Trennung von vegetarischen und Fleischgerichten
 - Getränke, die den Mitarbeitenden angeboten werden nach Übergruppen
- Papierverbrauch
 - Kopierpapier
 - Hygienepapier
- Restmüllaufkommen
- Wasserverbrauch
- Abwasserentstehung
- Direkte Treibhausgase (wie Kältemittel)

Betrachtet werden alle Standorte in den Landkreisen München und Ebersberg. Mit gesonderter Vereinbarung können auch weitere Standorte mit betrachtet werden.

Die Bilanzierung basiert auf den vom Unternehmen bereitgestellten Verbrauchsdaten. Damit sind die Unternehmen selbst für die Datenqualität zuständig und tragen die Verantwortung für die Richtigkeit.

Die Bilanzierung erfolgt jährlich und wird nach Aufwand berechnet.

5. Haftung

Die Energieagentur haftet in keinem Fall für Schäden, die durch ein Bündnismitglied verursacht wurden.

Bei der Erstellung der THG-Bilanz ist die Energieagentur auf die Richtigkeit der Angaben des Bündnismitglieds angewiesen. Die vom Bündnismitglied übermittelten Daten (Verbrauchswerte, Fahrtstrecken, direkte Emissionen) können nur auf Plausibilität überprüft werden. Für Schäden, die durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Bündnismitglieds entstehen, übernimmt die Energieagentur keine Haftung.

6. Lizenz zur Nutzung der Logos

Alle Bündnismitglieder haben das auf die Mitgliedschaft zeitlich beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Bündnisses DIE KLIMANEUTRALEN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Das blaue Logo darf durch das Bündnismitglied genutzt werden, solange das Unternehmen noch nicht klimaneutral ist. Das grüne Logo darf das Bündnismitglied nutzen, sobald die Klimaneutralität erreicht wurde.

Stand 29.01.2024

Das Recht erstreckt sich auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen.

Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht dessen Farbe sowie wörtliche oder graphische Gestaltung.

Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich zusammen mit dem Firmennamen des Bündnismitglieds in engstem Zusammenhang verwendet werden.

Es ist dem Bündnismitglied nicht gestattet, das Corporate Design und Logo der Energieagentur zu nutzen.

Weiter ist das Bündnismitglied verpflichtet, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen oder Beklebungen den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Energieagentur oder dem Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN.

Verstößt ein Bündnismitglied trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen, so ist die Energieagentur berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Rechtliche Zulässigkeit des Gebrauchs der Bezeichnung „klimaneutral“

Die Energieagentur weist darauf hin, dass die Bezeichnung „klimaneutral“ derzeit Gegenstand verschiedener Rechtsstreitigkeiten und nicht abschließend definiert ist. Das Bündnismitglied ist daher verpflichtet, vor jeder einzelnen Verwendung der Bezeichnung die Vereinbarkeit mit geltendem Recht, insbesondere Wettbewerbsrecht, zu prüfen. „Klimaneutral im Rahmen des Bündnisses DIE KLIMANEUTRALEN“ bedeutet, dass die unvermeidbaren Restemissionen des Mitglieds, die innerhalb der oben dargestellten Bilanzgrenzen entstehen, für das betreffende Jahr vollständig kompensiert worden sind. Als Kompensationsprojekte gelten ausschließlich offiziell zertifizierte Projekte. Es gilt insoweit der vorstehend in Punkt 5 vereinbarte Haftungsausschluss sowie Punkt 7 der AGB der Energieagentur.

8. Schlussbestimmungen

Wir behalten uns das Recht vor, unsere AGB von Zeit zu Zeit anzupassen, wenn sich etwa die Gesetzeslage, die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die Marktgegebenheiten ändern.



Spezielle AGB für das Bündnis DIE KLIMANEUTRALEN

Ebersberg-München 2030



Stand 29.01.2024

Über diese geplanten Änderungen setzen wir Sie per E-Mail in Kenntnis. Weichen die Änderungen zu Ihrem Nachteil von den bisherigen Regelungen ab, sind Sie berechtigt, innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung uns gegenüber in Textform zu widersprechen. Tun Sie dies nicht, werden die geänderten AGB 6 Wochen nach Zugang der Information in das Vertragsverhältnis einbezogen und damit automatisch Grundlage der Geschäftsbeziehung. Die Änderungen werden nicht vor Ablauf von 6 Wochen wirksam. Alternativ kann die Energieagentur Ebersberg auch die ausdrückliche Zustimmung der Kunden zu den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einholen.

Die Schlussbestimmungen entsprechen den Schlussbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energieagentur.